

Zeitschrift: Der Schweizer Sammler und Familienforscher = Le collectionneur et généalogiste suisse

Herausgeber: Schweizer Bibliophilen-Gesellschaft; Schweizerische Gesellschaft für Familienforschung; Vereinigung Schweizerischer Bibliothekare

Band: 8 (1934)

Heft: 2-3: Der Familienforscher = Le généalogiste

Artikel: Neuerscheinung

Autor: R.O.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-387119>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 26.06.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

wonach die Partikel «von» nach unserem heutigen Recht ausnahmslos als Namensbestandteil zu gelten haben, schon deshalb voll und ganz beizustimmen, da von einem Adel als öffentlichrechtlicher Institution, in der Schweiz seit dem Jahre 1798 überhaupt nicht mehr gesprochen werden kann. Bei alledem bleibt die Tatsache bestehen, dass die privilegierten Geschlechter unserer altschweizerischen Stadtstaaten und die sogenannten Häuptergeschlechter der Länderkantone, nachdem sie anno 1798 auf ihren «Herren» oder «Junkertitel», und auf ihr «edel und vest» verzichten mussten, es nicht für nötig fanden ihrem historischen Namen auf *diesem* Wege Zukunftsgeltung zu sichern.

A. J. G.

Neuerscheinung

Jakob Aeberhardt von Vielbringen-Kirchberg 1820-1868. Sein Leben und Wirken nach seinen Tagebüchern. Bearbeitet und ergänzt von *Werner E. Aeberhardt*. Bern, Bargezzi 1934. 45 S.

Wir machen die Kreise der Familienforschung auf diese kleine gut ausgestattete Schrift aufmerksam. Der Enkel, Herr Pfarrer Aeberhardt in Arch unternimmt es das Leben seines Grossvaters zu zeichnen, der als bernischer Forstgeometer in einer Zeit landwirtschaftlichen Umschwungs seiner engeren Heimat grosse Dienste geleistet hat und als Schüler Fellenbergs und Jünger Pestalozzis und Zeitgenosse Gotthelfs durch seine geistige Vielseitigkeit wie durch eine warme, schlichte Frömmigkeit sich auszeichnet. Den Kern der Biographie bilden Auszüge aus dessen Tagebüchern, die durch viele wertvolle Ergänzungen und genealogische und kulturgeschichtliche Notizen bereichert werden. Die Familien Müller und Kutter sowie mancher andere Berner werden in den reichen Anmerkungen mit Lebensdaten aufgeführt. Der feinsinnige und als Kenner bernischer Heimatgeschichte bekannte Herausgeber hat nicht nur einen wertvollen Beitrag zur bernischen Kulturgeschichte gegeben, sondern auch gezeigt, wie man im Rahmen einer Biographie die Familientradition und die Ergebnisse der Familienforschung verwerten kann. Wer wissen will, wie man das Wesen einer Familie ohne grosse Worte und Umschweife aufzeigen kann, der lese die ersten Seiten über Herkunft und Elternhaus.

R. O.

Der Vorstand hat die provisorischen Statuten der SFGG revidiert und legt folgende Fassung der Hauptversammlung zur Annahme vor: